

Neues EU-Recht für die Vermarktung von Bauprodukten

Kerstin Abend, DIBt

Ab dem 1. Juli 2013 gilt die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 – EU-Bauproduktenverordnung – für die Vermarktung von Bauprodukten.

Auf der Internetseite des DIBt http://www.dibt.de/de/Fachbereiche/Referat_P3_Neues_EU-Recht.html sind nachfolgende Hinweise enthalten. Dort stehen ergänzend zum Beitrag als PDF-Dateien die EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO), das Verzeichnis der Kommission über die harmonisierten Normen, die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Akkreditierung und Marktüberwachung sowie das neue Bauproduktengesetz zur Verfügung.

Die EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) legt die Bedingungen für das Inverkehrbringen (erstmalige Bereitstellung auf dem Markt) und die Bereitstellung von Bauprodukten (jede Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union) sowie deren CE-Kennzeichnung fest.

Die Bedingungen für den Einbau von Bauprodukten in Bauwerke (d.h. die Verwendung) gehören nicht unmittelbar zum Gegenstand der Verordnung. Zu beachten ist aber das Behinderungsverbot für CE-gekennzeichnete Bauprodukte.

Nach den Vorgaben der Verordnung obliegt es Herstellern und ihnen gleichgestellten Wirtschaftsakteuren wie Importeuren oder Händlern, die als Hersteller gelten, in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob ihr Produkt in den Anwendungsbereich der EU-BauPVO fällt und ob die Anforderungen an die Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten erfüllt sind. Die nachfolgenden Hinweise entbinden Wirtschaftsakteure nicht von der eigenen Verantwortung und können eine individuelle Rechtsberatung für den Einzelfall nicht ersetzen.

Pflicht zur CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnungspflicht erstreckt sich auf alle Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm erfasst sind. Um welche Normen es sich im Einzelnen handelt, ergibt sich aus dem Verzeichnis der Europäischen Kommission, das regelmäßig im EU-Amtsblatt bekannt gemacht wird.

Wird ein Bauprodukt *erstmalig* durch eine harmonisierte Norm erfasst, besteht die Pflicht zur CE-Kennzeichnung ab dem Tag des Endes der von der Kommission festgesetzten Koexistenzperiode. Diese werden in dem Verzeichnis der Kommission bekannt gegeben.

Außerdem besteht die Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung eines Bauprodukts, das nicht oder nicht ganz von einer harmonisierten Norm erfasst wird, wenn auf Antrag eines Herstellers für das Produkt eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt ist.

Grundsätze und Auflagen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung enthalten Art. 8 und Art. 9 EU-BauPVO.

Ein Bauprodukt darf nicht mit der CE-Kennzeichnung nach der EU-Bauproduktenverordnung versehen werden, wenn für das Produkt keine einschlägige harmonisierte Norm vorliegt und auch keine Europäische Technische Bewertung für das Bauprodukt ausgestellt ist.

Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung

1. Für das Bauprodukt muss eine harmonisierte Norm verfügbar sein oder für das Bauprodukt muss auf Auftrag des Herstellers eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt sein.

Das Deutsche Institut für Bautechnik ist zur Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen in allen von der EU-BauPVO erfassten Produktbereichen berechtigt.

Europäische Technische Zulassungen, die vor dem 1. Juli 2013 erteilt wurden, dürfen während ihrer Gültigkeitsdauer als Europäische Technische Bewertung verwendet werden.

2. Der Hersteller muss nach Maßgabe eines für das Produkt vorgeschriebenen Nachweisverfahrens (die sog. Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit) die Leistung des Produkts bewerten und die Herstellung im Werk kontrollieren. Dazu sind, je nach Produkt, ggf. notifizierte Stellen durch den Hersteller einzubeziehen. Einzelheiten enthalten

regelmäßig die harmonisierten technischen Spezifikationen.

3. Der Hersteller muss eine Leistungserklärung für das Bauprodukt erstellen. Die EU-BauPVO enthält ein Muster für eine Leistungserklärung.

Marktüberwachung

Im Rahmen von Stichprobenkontrollen sowie auch anlassbezogen werden die ordnungsgemäße CE-Kennzeichnung von Bauprodukten, einschließlich der Einhaltung der CE-Kennzeichnungspflicht, sowie die Leistungserklärungen im Markt durch die Marktüberwachungsbehörden der Länder kontrolliert. Das DIBt übernimmt zentrale Koordinierungsfunktionen und beauftragt die Durchführung bundesweit einheitlicher Produktprüfungen.

Für die Marktüberwachung sind neben der EU-BauPVO auch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Akkreditierung und Marktüberwachung sowie das nationale Produktsicherheitsgesetz zu beachten.

Behinderungsverbot für CE-gekennzeichnete Bauprodukte

Ein Mitgliedstaat darf in seinem Hoheitsgebiet die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.

Bauproduktengesetz

Zur Durchführung der EU-Bauproduktenverordnung ist das neue Bauproduktengesetz ebenfalls zum 1. Juli 2013 in Kraft getreten.

Es enthält Festlegungen zu den innerstaatlichen Behörden, die Aufgaben aus der EU-BauPVO wahrnehmen, zu den in der EU-BauPVO vorgesehenen Dokumenten, die in deutscher Sprache vorliegen müssen oder Bußgeld- und Strafvorschriften.

Einbau von CE-gekennzeichneten Bauprodukten in Bauwerke

Die Bedingungen für den Einbau CE-gekennzeichneter Bauprodukte in Bauwerke ergeben sich im Länderzuständigkeitsbereich aus den Landesbauordnungen.